

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kwizda Gruppe für die Kwizda Agro (AEB – Kwizda)

Stand August 2024

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Waren und Dienstleistungen (beides gemeinsam als „Leistung“ bezeichnet) sind die Vertragsgrundlage für jedes Rechtsgeschäft über den Erwerb von Leistungen, die von einer österreichischen Gesellschaft der Kwizda Gruppe als Käuferin („Kwizda“) mit einem Vertragspartner („Lieferant“) geschlossen wird. Sie gelten (i) mit Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten oder (ii) spätestens mit Beginn der Lieferung/Leistung durch den Lieferanten als von diesem bestätigt und vereinbart. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen AEB gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Kwizda akzeptiert worden sind und lediglich für das konkrete Rechtsgeschäft. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen, die Bezahlung des Vertragsgegenstandes oder Stillschweigen von Kwizda nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen AEB abweichenden Bestimmungen.
- 1.2. Insofern zwischen Kwizda und dem Lieferanten ein Einzelvertrag oder ein Rahmenvertrag bzw. der Kauf der Leistung in den Anwendungsbereich eines Rahmenvertrages fällt, haben die Bestimmungen dieses Einzelvertrages oder Rahmenvertrages Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den gegenständlichen AEB. Dieser Anwendungsvorrang des zwischen Kwizda und dem Lieferanten abgeschlossenen Einzel- oder Rahmenvertrages gilt insbesondere auch dann, wenn Kwizda in weiterer Folge in einer konkreten Bestellung auf die Geltung ihrer AEB verweist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von Kwizda keinesfalls akzeptiert und sind daher nicht wirksam vereinbart.
- 1.4. Die AEB sind online unter <https://www.kwizda-agro.com/AEB> einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 1.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Kwizda Supplier Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung, der unter <https://www.kwizda-agro.com/VKfL> abrufbar ist. Der Supplier Code of Conduct ist integraler Bestandteil dieser AEB.

2. ANGEBOTE

- 2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind vom Lieferanten stets unentgeltlich zu erstellen, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig sind.

- 2.2. Die vom Lieferanten angebotenen Lieferungen/Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Nebenarbeiten, Ausrüstungen und alle sonstigen für die Angebotserfüllung notwendigen Leistungen beinhalten, die für eine vollständige Vertragserfüllung erforderlich sind, auch wenn diese im Angebot bzw. Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind.
- 2.3. Der Lieferant erklärt durch Abgabe seines Angebotes, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung/Leistung gegeben sind und haftet dafür. Mit Abgabe des Angebotes kann sich der Lieferant nicht mehr darauf berufen, dass die von Kwizda übermittelten Unterlagen zur Angebotserstellung unklar oder fehlerhaft waren.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Kwizda das Angebot des Lieferanten mittels schriftlicher Bestellung bestätigt und der Lieferant die Bestellung nicht binnen zehn (10) Werktagen ab dem Datum der Bestellung unter Angabe der konkreten Widerspruchspunkte schriftlich beeinsprucht hat; eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Verweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen erfüllt die vorgenannten Widerspruchsvoraussetzungen nicht.
- 3.2. Eine abweichende Annahme einer Bestellung von Kwizda, insbesondere in Form einer Auftragsbestätigung mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, ist als neues Angebot zu sehen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Kwizda.
- 3.3. Alle Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten des Lieferanten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ist zulässig) und sind an die jeweilige Kwizda Gesellschaft zu richten.

4. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN, DUE DILIGENCE, ÜBERWACHUNG

- 4.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt seine vertraglichen Pflichten, auch nicht teilweise, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Kwizda als Unterlizenz oder Untervertrag an andere zu vergeben.
- 4.2. Auch für den Fall, dass Kwizda die Zustimmung gemäß Punkt 4.1. erteilt, gilt: (i) Der Lieferant bleibt dennoch voll haftbar für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag; (ii) Lieferant wird allen gemäß diesen AEB genehmigten Subunternehmern bei der Vergabe des Unterauftrags solche Verpflichtungen auferlegen, die den wesentlichen Verpflichtungen aus diesen AEB entsprechen; (iii) Der Lieferant kommt für sämtliche Kosten und allfällige sonstige Belastungen auf, die im Zusammenhang mit einer solchen Unterlizenz oder einem Untervertrag anfallen; und (iv) der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit ein laufendes Programm zum Monitoring aller genehmigten Unterauftragnehmer einzurichten und aufrechtzuerhalten. Falls im Rahmen des Monitorings eine Warnung auftritt oder ein Risiko zu Tage tritt, wird der Lieferant Kwizda so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigen, in jedem Fall jedoch spätestens sieben (7) Tage nach dem Auftreten der Warnung / Zutage treten des Risikos.

- 4.3. Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er ein angemessenes und geeignetes Due-Diligence-Verfahren zur Bewertung möglicher Unterlizenznehmer/Subunternehmer eingeführt hat und dass dieses Due-Diligence-Verfahren auf den Unterlizenznehmer/Subunternehmer, für den eine Zustimmung eingeholt werden soll, angewendet wurde und dieses Verfahren keine negativen Ergebnisse hervorgebracht hat.
- 4.4. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass die Nichteinhaltung bzw. der Verstoß gegen diesen Punkt 4 einen wesentlichen Verstoß gegen diese AEB darstellt und Kwizda berechtigt ist, den Vertrag/die Bestellung durch schriftliche Mitteilung, ohne jedwede Entschädigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen/stornieren.
- 4.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung des Kwizda Supplier Code of Conduct auch bei seinen Subunternehmern sicherzustellen und dies auf Verlangen von Kwizda nachzuweisen.

5. ABTRETUNGSVERBOT

Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nicht ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Kwizda abtreten. Eine solche Zustimmung liegt allein im Ermessen von Kwizda.

6. VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG, RISIKOMANAGEMENT IN BEZUG AUF DRITTPARTEIEN

- 6.1. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass Kwizda Informationen über den Lieferanten (einschließlich, falls erforderlich, personenbezogener Daten) an Vertreter / Dritte weitergeben darf, welche Kwizda zum Zwecke der Durchführung und Erleichterung von Bewertungen in Bezug auf seine Drittparteien-Risikomanagementprozesse („TPRM-Bewertung“) beauftragt. Der Lieferant (i) wird bei der Durchführung von Due Diligence-Prüfungen und Bewertungen, die Teil der TPRM-Bewertung sind, einschließlich der Beantwortung aller Fragebögen („Fragebogen für Dritte“), angemessen mit allen Gesellschaften der Kwizda-Gruppe und allen Risikomanagementbeauftragten zusammenarbeiten; (ii) wird den Gesellschaften der Kwizda-Gruppe und/oder den Risikomanagementbeauftragten die Durchführung eines vorvertraglichen Audits in Bezug auf die in den Anwendungsbereich der TPRM fallenden Risikobereiche, wie sie im Kwizda Supplier Code of Conduct genannt werden, gestatten, und alle angemessene Unterstützung und Zusammenarbeit bieten, um solche Audits zu erleichtern; und (iii) bestätigt, dass Aufzeichnungen, Dokumente und ähnliche Informationen, die für die Zwecke einer/s TPRM-Bewertung/Audits bereitgestellt werden, unter Einhaltung des geltenden Rechts aufbewahrt werden können.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Durchführung der im Kwizda Supplier Code of Conduct geforderten Due-Diligence-Prozesse und zur regelmäßigen Berichterstattung über die Einhaltung der darin festgelegten Standards.

7. LIEFERBEDINGUNGEN

- 7.1. Vom Lieferanten angekündigte bzw. vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Kwizda hat ihnen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 7.2. Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung bzw. Leistung oder an der Lieferung bzw. Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist Kwizda, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen.
- 7.3. Werden vereinbarte Termine oder Fristen bzw. Qualität oder Anzahl des Vertragsgegenstandes nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug (auch bei Einhalten der Mitteilungspflicht durch den Lieferanten). Kwizda ist berechtigt, bei Liefer- und/oder Leistungsverzug vom Lieferanten bis zur vollständigen Leistung für jede Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes zu verlangen, maximal bis zum Gesamtbestellwert. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes behält sich Kwizda ausdrücklich vor.
- 7.4. Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die Lieferung/Leistung am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten übernommen wird. Erst in diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf Kwizda über.
- 7.5. Den Lieferungen sind entsprechende Versandpapiere, aus denen zweifelsfrei Bezeichnung, Art (zB Gefahrgut) und Menge der gelieferten Produkte hervorgehen, beizulegen und etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen sowie Sicherheits- und Gefahrenhinweise unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen ist Kwizda berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. hält der Lieferant Kwizda im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit fehlenden Informationen des Lieferanten schadlos.
- 7.6. Die vorbehaltlose Übernahme einer verspäteten oder mangelhaften bzw. unvollständigen Leistung enthält keinen Verzicht auf die Kwizda aus diesem Titel zustehenden Ansprüche. Die Übernahme der Lieferung bzw. Leistung steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität, Qualität und Rechtzeitigkeit. Eine Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahme seitens Kwizda dar.
- 7.7. Der Lieferant verpflichtet sich zur sachgemäßen, den jeweils geltenden Vorschriften entsprechenden und für das jeweils gewählte Transportmittel sicheren und geeigneten Verpackung; soweit anwendbar müssen sämtliche Verpackungen über einen Systemteilnehmer gemäß Verpackungsverordnung entpflichtet sein.

8. PREISE, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Alle Preise sind Festpreise, verstehen sich ohne Umsatzsteuer, und schließen, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Kosten und Nebenkosten des Lieferanten (z.B. Kosten für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Montage, Einbau, Wartung, Verpackung) sowie den Transport und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen, mit ein, und gelten frei Bestimmungsort.
- 8.2. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.3. Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerung oder ähnlichem aus. Preiserhöhungen seitens des Lieferanten sind grundsätzlich nur nach schriftlicher Vereinbarung mit Kwizda möglich.
- 8.4. Die Bezahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen laut Bestellung/Angebot ansonsten binnen 60 Tagen netto, jeweils ab Datum des Rechnungseinganges bei Kwizda.
- 8.5. Die Bezahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der vertragsmäßigen Erfüllung der Leistung. Zahlungen gelten insbesondere nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und (Gewährleistungs- bzw. Schadenersatz) Ansprüchen.
- 8.6. Jede Zession oder Aufrechnung durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kwizda.
- 8.7. Kwizda ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen, die Kwizda gegen den Lieferanten hat, ohne weitere Vereinbarung gegenzurechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.
- 8.8. Von Kwizda geleistete Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des Lieferanten getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen oder vermengen.

9. VERSICHERUNG

- 9.1. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und für etwaige Zölle aufzukommen.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Leistung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand Kwizda auf deren Wunsch vor Beginn der Erfüllung der vertraglichen Leistungen nachzuweisen.

10. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

10.1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle Leistungen

- a) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GMP, GDP, GLP, GCP, falls anwendbar), gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Behörden und Fachverbände und Standards erbracht werden;
- b) dem Stand der Technik entsprechen;
- c) frei von Mängeln sind;
- d) mit allen Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten oder Einzelvereinbarungen mit Kwizda getroffen worden sind, oder
- e) mit den gewöhnlichen und marktüblichen Standards übereinstimmen.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der Ware bzw. mit Erbringung der Leistung nach Maßgabe dieser zu laufen, bei versteckten Mängeln erst ab Entdeckung des Mangels durch Kwizda.

10.3. Die Mangelhaftigkeit von Lieferungen und Leistungen bei Übergabe bzw. Ausführung ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, gibt Kwizda dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügenobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.

10.4. Sollten die Leistungen mangelhaft sein, so hat der Lieferant nach Wahl von Kwizda die defekte Leistung entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand binnen angemessener Frist, ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit herzustellen. Falls der Lieferant den vertragskonformen Zustand nicht innerhalb angemessener Frist, wiederherstellen kann, ist Kwizda berechtigt, Preisermäßigung zu fordern bzw. den Vertrag zu kündigen und im Zuge der Wandlung den an den Lieferanten bezahlten Betrag für die betreffende Lieferung bzw. Leistung zurückzufordern. Kwizda ist auch berechtigt, die Bestellung/den Vertrag ganz oder teilweise sofort zu wandeln.

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht Kwizda in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

10.5. Der Lieferant gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass die Herstellung, Einfuhr, Lagerung, der Verkauf oder Gebrauch Waren/Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Muster- und Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, verletzt. Der Lieferant verschafft Kwizda die Leistung frei von Rechten Dritter, die die vertraglich geschuldete Rechtsposition Kwizda beeinträchtigen könnten. Der Lieferant wird Kwizda im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund behaupteter Verletzung ihrer Rechte im

Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Leistungen zur Gänze schadlos halten.

- 10.6. Der Lieferant haftet für alle durch ihn verursachten Schäden und deren Folgen sowie entstandenen Kosten. Bei Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schadenersatz gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 1293ff ABGB.
- 10.7. Der Lieferant haftet für sämtliche Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt drei (3) Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 10.8. Verstöße gegen den Kwizda Supplier Code of Conduct gelten als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigen Kwizda zur sofortigen Vertragsauflösung.

11. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die von Kwizda erhaltenen Informationen und den Vertragsinhalt („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln, sie jeglichen Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie ausschließlich im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 11.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des zur Anwendung kommenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass er die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Anforderungen als Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter garantiert.
- 11.5. Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung von Kwizda, abrufbar unter <https://www.kwizda.at/datenschutz/>.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Im Falle höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Naturkatastrophen und überbetrieblichen Streiks, ist Kwizda für die Dauer der Störung von der Annahmepflicht befreit und auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen Kwizda entstehen.
- 12.2. Fälle von höherer Gewalt, die den Lieferanten an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an Kwizda und der Bestätigung durch die zuständige Handelskammer. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt. Kwizda behält sich vor, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten.

13. BEISTELLUNGEN

Von Kwizda beigestellte Spezifikationen, Muster und sonstige Unterlagen und Behelfe stehen, soweit nichts anderes schriftlich mitgeteilt wird, im alleinigen geistigen und körperlichen Eigentum von Kwizda und Kwizda behält sich diesbezüglich alle Rechte vor. Beistellungen dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kwizda weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht werden und sind stets streng vertraulich zu behandeln.

14. COMPLIANCE

14.1. Der Lieferant bestätigt und verpflichtet sich, zu jeder Zeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere jene im Zusammenhang mit Bestechung, Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten, die für seine jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesen AEB relevant sind. Der Lieferant verpflichtet sich, Direktwerbemaßnahmen gegenüber Mitarbeiter/innen von Kwizda zu unterlassen.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller im Kwizda Supplier Code of Conduct festgelegten Compliance-Anforderungen.

15. KLIMASCHUTZ UND UMWELTVERANTWORTUNG

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im Kwizda Supplier Code of Conduct festgelegten Umweltstandards.

16. ANZUWENDENDEN RECHT

16.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch UN-Kaufrecht, anzuwenden. Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten hinweisen, sind ausgeschlossen.

17. GERICHTSSTAND

17.1. Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und RPAG entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt; Kwizda behält sich vor, nach eigenem Ermessen auch den Gerichtsstand des Lieferanten anzurufen. Die Bedingungen des UN-Kaufrecht werden einvernehmlich ausgeschlossen.